

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie
Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ;
Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: - (1981)

Artikel: Stigmatisierung und der Erziehungsgedanke im schweizerischen
Jugendstrafrecht
Autor: Aebersold, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stigmatisierung und der Erziehungsgedanke im schweizerischen Jugendstrafrecht

Peter Aebersold, Dr. jur.

Lektor an der Universität Basel, Birsigstrasse 121, 4054 Basel

Wesen und Grundgehalt jedes Kriminalrechts bestehen darin, dass es Verhaltensweisen umschreibt, die allgemein abgelehnt werden. Mittels dieser Umschreibung sollen die Urheber solcher Verhaltensweisen von Nicht-Urhebern klar unterschieden und in einem eigens dazu durchgeführten Verfahren festgestellt werden. Mit der Verhängung einer Sanktion wird die öffentliche Missbilligung zusätzlich bekräftigt. Doch selbst wenn wir auf eine Sanktion verzichten oder sie nicht-repressiv gestalten – schon die bloße Feststellung einer unerwünschten Tat beinhaltet immer auch eine Brandmarkung des Täters. Insofern hat jedes Kriminalrecht, sei es ein Straf- oder Massnahmenrecht, drakonisch oder liberal, auf Vergeltung, Sühne, General- oder Spezialprävention ausgerichtet, notwendigerweise einen stigmatisierenden Effekt. Die Frage nach der stigmatisierenden Wirkung eines bestimmten Kriminalrechts ist deshalb nur sinnvoll, wenn wir prüfen, wie weit sie jenes unvermeidliche Minimum übersteigt.

Untersuchungen über Stigmatisierung haben sich bisher vorwiegend auf die Gesetzesanwendung, die Strafverfolgung, den Strafvollzug oder den vorgelagerten Bereich der primären Sozialkontrolle bezogen. Nachfolgend möchte ich der Frage nachgehen, inwiefern Stigmatisierung bereits im Gesetz angelegt ist, und zwar eben über jenes unvermeidliche Minimum hinaus. Ich habe dazu das Jugendstrafrecht ausgewählt, weil hier der Anspruch, Stigmatisierung möglichst zu vermeiden, sich zweifellos mit den Absichten des Gesetzgebers deckt.

Das schweizerische Jugendstrafrecht versteht sich selbst als Erziehungsstrafrecht, in dem Vergeltung, Sühne, Generalprävention oder Sicherung keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Massnahmen haben systematisch (wenn auch nicht statistisch) den Vorrang, und selbst die Strafen

werden im Sinne einer Denkwortstrafe erzieherisch verstanden: Nach BGE 94 IV 58 muss die Strafe "dem Alter und der gesamten Persönlichkeit des jugendlichen Täters angepasst werden, und zwar so, dass sie sich auf seine Weiterentwicklung nicht hemmend oder schädlich auswirkt, sondern diese im Gegenteil fördert und günstig beeinflusst."

Das Ziel, wonach negative, insbesondere stigmatisierende Folgen der Bestrafung vermieden werden sollen, ist in dieser Interpretation des Bundesgerichts klar formuliert. Es hat aber auch im Gesetz in verschiedener Hinsicht einen direkten Niederschlag gefunden, vor allem darin, dass in weitem Umfang von Sanktionen abgesehen, deren Vollzug ausgesetzt oder der Sanktionsentscheid aufgeschoben werden kann. Allerdings steht ein solcher Verzicht erst der urteilenden Instanz zu, und das heisst: erst nachdem eine Strafuntersuchung bereits durchgeführt wurde. Doch eröffnet das kantonal geregelte Verfahrensrecht mit dem bei Jugendlichen vermehrt geltenden Opportunitätsprinzip in vielen Kantonen zusätzliche Möglichkeiten, bei Bagatellfällen bereits auf die Strafverfolgung zu verzichten.

Alles in allem: Stigmatisierung zu vermeiden, ist ein erklärter Anspruch unseres Jugendstrafrechts. Wie weit es ihn tatsächlich einzulösen vermag, werde ich im weiteren Verlauf meiner Überlegungen verfolgen. Vorerst aber möchte ich dieses Jugendstrafrecht in einem Überblick kurz darstellen.

Im Gegensatz zu andern Ländern ist in der Schweiz das Jugendstrafrecht nicht in einem selbständigen Erlass geregelt, sondern innerhalb des Strafgesetzbuches, im 4. Titel (Art. 82 – 99). Es besteht aus zwei einander ähnlichen, aber nach der Schwere abgestuften Sanktionssystemen für Kinder von 7 bis 15 Jahren resp. für Jugendliche von 15 – 18 Jahren. Diese Jugendsanktionen ersetzen die Strafdrohungen, die in den Tatbeständen des Erwachsenenstrafrechts vorgesehen sind. Art und Schwere der Jugendsanktionen sind nicht nach den Straftatbeständen abgestuft, sondern nach spezialpräventiven Bedürfnissen. Die Verwirklichung eines der gesetzlichen Straftatbestände muss

zwar genauso wie im Erwachsenenstrafrecht nachgewiesen werden, doch hat sie als blosser Voraussetzung der Sanktionierbarkeit eine eher symptomatische Bedeutung. Welche Sanktion angemessen ist, ergibt sich weniger aus der begangenen Tat, stärker aus der Persönlichkeit und den individuellen Lebensumständen des Täters.

Im Gegensatz zum tatbezogenen Erwachsenenstrafrecht ist das Jugendstrafrecht demnach ein täterbezogenes, individualisierendes Sonderrecht. In der Praxis sind die Unterschiede allerdings nicht so eindeutig, wie es nach den idealisierenden Darstellungen in der Literatur erscheinen mag. Dies vor allem deshalb, weil in vielen Kantonen die Trennung zwischen Erwachsenen- und Jugendverfahren institutionell und personell zu wenig strikt durchgeführt ist.

Während bei den Erwachsenen die Strafe die ordentliche Sanktion ist, die in Ausnahmefällen durch eine Massnahme ersetzt werden kann, ist im Jugendstrafrecht das Verhältnis umgekehrt: Nach der Gesetzessystematik ist immer zuerst zu prüfen, ob eine Massnahme erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn der jugendliche Täter besonders erziehungs- oder behandlungsbedürftig ist. Trifft dies zu, kommt – von zwei unbedeutenden Ausnahmen abgesehen – nur eine Massnahme in Betracht, andernfalls nur eine Strafe. Als Massnahmen gelten die Erziehungshilfe, d.h. eine ambulante Betreuung ohne Veränderung des Aufenthalts, die Fremdplazierung in einer Familie oder Wohngemeinschaft, die Unterbringung in einem Erziehungsheim sowie spezielle Behandlungsmassnahmen. Für die 15- bis 18-Jährigen sind zusätzlich eine qualifizierte Heimeinweisung (nach Art. 91 Ziff. 2) sowie besondere Vollzugsformen vorgesehen; letztere können jedoch nicht durch den Richter, sondern erst durch die Vollzugsbehörden angeordnet werden.

Nur wenn die Voraussetzungen einer Massnahme *nicht* erfüllt sind, kommt eine Strafe in Betracht. Die Strafe ist demnach systematisch untergeordnet, in der Praxis wird sie jedoch viel häufiger angeordnet. Die zur Verfügung stehenden Strafen sind stärker als die Massnahmen nach den Altersgruppen ab-

gestuft. Für 7- bis 15-Jährige sind vorgesehen: Verweis, Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung und Schularrest von einem bis zu sechs Halbtagen. Für 15- bis 18-Jährige sind zudem Geldbussen möglich, und an die Stelle des Schularrests tritt die Einschliessung, eine Freiheitsstrafe, die bis zu einem Jahr ausgesprochen werden kann (allerdings in einem Erziehungsheim zu vollziehen ist, sobald mehr als ein Monat verhängt ist). Geldbussen und Einschliessung können auf Bewährung ausgesetzt werden (sog. bedingter Strafvollzug).

Im internationalen Vergleich stellt diese Regelung, die seit 1974 in Kraft ist, im Kern aber schon seit 1942 gilt, ein spezialpräventiv ausgerichtetes und ausgesprochen liberales Jugendstrafrecht dar. Dass sie sich im grossen und ganzen bewährt, darüber herrscht weitgehend Einigkeit. Dies um so mehr, als in der Schweiz keine so drastische Zunahme der Jugendkriminalität festzustellen ist wie in anderen Ländern. Während im Erwachsenenstrafrecht immer wieder der Ruf nach einer Verschärfung ertönt, bleibt das Jugendstrafrecht meist ausserhalb der Schusslinie solcher Kritik. Am ehesten entzündet sich eine öffentliche Auseinandersetzung an der Heimerziehung, doch ist auch diesbezüglich in den letzten Jahren eine Beruhigung eingetreten. Abseits der Öffentlichkeit werden innerhalb der Fachdiskussion verschiedene Mängel gerügt, etwa

- dass die Trennung in erziehungs- oder behandlungsbedürftige Täter und solche, für die diese Voraussetzung nicht zutrefte, zu starr sei;
- dass sich trotz des vorherrschenden Erziehungsgedankens Elemente eines Vergeltungsstrafrechts, insbesondere Art. 91 Z. 2, erhalten hätten;
- dass im Verfahren, insbesondere bei der Untersuchungshaft, dem Erziehungsgedanken weniger Rechnung getragen werde, als es dem materiellen Recht entspreche;
- oder dass im Vollzug zuwenig spezialisierte Einrichtungen vorhanden seien, so dass beispielsweise besonders schwierige Jugendliche vereinzelt auch heute noch in Erwachsenenanstalten versetzt werden müssen – eine Lösung, die der Gesetzgeber ausdrücklich ausschliessen wollte, die aber nach einer Verordnung des Bundesrates noch bis 1983 als Übergangslösung zulässig ist.

Trotz dieser innerhalb der Fachdiskussion beklagten Unzulänglichkeiten muss jedoch festgehalten werden, dass die Schweizer mit ihrem Jugendstrafrecht insgesamt zufrieden sind. Und mit dem Erziehungsgedanken verfügt es über eine theoretische Ausrichtung, die es auch im Ausland als vorbildlich erscheinen lässt. Um so mehr mag es ketzerisch erscheinen, gerade das schweizerische Jugendstrafrecht zum Gegenstand von Überlegungen über Stigmatisierung zu machen.

Dennoch gilt auch für ein Erziehungsstrafrecht, was ich eingangs schon angetönt habe: Jedes Strafverfahren beinhaltet, dass der Betroffene als einzelner für eine Tat einstehen muss. Diese Tat wird als kriminell definiert und unvermeidlich aus ihrem sozialen Zusammenhang herausgelöst. Sie erhält dadurch eine neue Qualität, die auch auf den Urheber abfärbt. Die Gemeinschaft wird entlastet, das Problem am einzelnen Täter festgemacht. Selbst wenn die Sanktion noch -so wohlwollend und frei von moralischen Vorwürfen ist, sie birgt immer die Gefahr in sich, dass der Jugendliche als Problemfall abgestempelt und dadurch in seinen sozialen Chancen beeinträchtigt wird. Auch Fürsorge und öffentliche Erziehung können stigmatisierend wirken. Nicht dass man deswegen die Hände in den Schoss legen und der Sache ihren Lauf lassen sollte – wohl aber sollte dieses Risiko in jedem Fall sorgfältig geprüft und den Vorteilen gegenübergestellt werden, die ein bestimmter Eingriff für die Entwicklung des Jugendlichen tatsächlich erbringen kann. Auf diese Abwägung werde ich noch zurückkommen.

Vorerst aber möchte ich mich mit Bestimmungen und Gegebenheiten befassen, die sich über das unvermeidliche Minimum hinaus stigmatisierend auswirken können. Darunter fallen in erster Linie diejenigen Sanktionen, die den Status des Betroffenen längerdauernd und sichtbar verändern; naturgemäss trifft das vor allem für die freiheitsentziehenden Sanktionen zu. Auch das Verfahren kann unnötig stigmatisieren, einerseits deshalb, weil es in manchen Kantonen zu wenig verselbständigt und dadurch von der Praxis des Erwachsenenstrafrechts beeinflusst ist, andererseits weil die Berichte und Gutachten zur Person zuweilen wertende Dia-

gnosen und Etikettierungen verwenden, die über das Ziel, den Entwicklungsstand des Jugendlichen sachlich zu beschreiben, weit hinausschiessen. Das Gesetz leistet dieser Gefahr Vorschub, indem es beispielsweise Verwahrlosung als eine der Voraussetzungen für Massnahmen anführt, obwohl die Feststellung einer blossen Gefährdung auch schon genügt. So wie der Begriff "verwahrlost" vielfach verwendet wird, beinhaltet er eher eine Abstempelung als eine neutrale Diagnose; dies um so mehr, als auch in der Literatur zum Jugendstrafrecht kaum etwas von der Forschung verarbeitet ist, die über Dissozialität tatsächlich vorliegt.

Bei der Bestandsaufnahme stigmatisierungsträchtiger Faktoren ist weiter zu berücksichtigen, dass einzelne vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeiten in der Praxis nicht oder nicht in genügendem Masse vorhanden sind. Auch Jugend-Kriminalpolitik ist nur die Kunst des Möglichen, und in der harten Wirklichkeit erweist sich manche gutgemeinte Anordnung keineswegs nur als erzieherische Wohltat. Ferner ist zu bedenken, dass das Jugendstrafrecht neben dem vorherrschenden Erziehungsinteresse auch Sicherheitsanforderungen und kriminalistischen Bedürfnissen gerecht zu werden hat. Und schliesslich enthält das Jugendstrafrecht vereinzelte Bestimmungen, in denen sich auch Vergeltungsgesichtspunkte niedergeschlagen haben.

Nachfolgend möchte ich einige Bestimmungen anführen, die verdeutlichen sollen, dass das Jugendstrafrecht nicht nur der Erziehung dient, wie man aufgrund idealisierender Umschreibungen in der Literatur und Judikatur meinen könnte. In diesen Beispielen tritt die Stigmatisierungsgefahr besonders krass und offensichtlich zutage:

- jugendstrafrechtliche Urteile werden, wenn auch in vermindertem Ausmass, ins Zentralstrafregister eingetragen;
- für die Untersuchungshaft fehlen vielfach besondere Einrichtungen, so dass Jugendliche in gewöhnlichen Untersuchungsgefängnissen untergebracht werden müssen;
- bei Schwierigkeiten im Vollzug der Heimerziehung können Jugendliche in eine Arbeitserziehungsanstalt oder sogar

- in eine Strafanstalt für Erwachsene versetzt werden;
- die qualifizierte Heimeinweisung nach Art. 91 Ziff. 2 hat unbestritten einen poenalen Charakter, vor allem insofern, als die blosse Gefährlichkeit des begangenen Delikts den Ausschlag geben kann;
 - der Jugendliche, der zu dieser Massnahme verurteilt wurde, gilt später im Erwachsenenstrafrecht bereits als Rückfälliger im Sinne von Art. 37 Ziff. 2 StGB;
 - die Einschliessung nach Art. 95 ist eine echte Freiheitsstrafe – nach allem, was wir über die schädlichen Wirkungen kurzfristiger Freiheitsstrafen wissen, wäre es unehrlich, sie als reines Erziehungsmittel zu betrachten;
 - die neue Bestimmung, wonach Einschliessung von mehr als einem Monat in einem Erziehungsheim zu vollziehen ist (Art. 95 Ziff. 3), mildert zwar die Gefahr schädlicher Auswirkungen für die Betroffenen, sie diskreditiert aber gleichzeitig den Massnahmenvollzug, wenn in den gleichen Heimen sowohl Massnahmen für besonders Erziehungsbedürftige als auch Strafen für Nichterziehungsbedürftige vollzogen werden müssen.

Die Liste liesse sich fortführen. Worauf es mir ankommt, dürfte aber deutlich geworden sein: Jugendstrafrechtliche Sanktionen sind nicht nur reine Erziehungsmittel. Im Extremfall bedeuten sie Eingriffe, die die Freiheit des Betroffenen und das Erziehungsrecht der Eltern massiv einschränken, Eingriffe, die in hohem Masse geeignet sind, den Jugendlichen als verwahrlost, als Aussenseiter, Zögling, Problemfall oder Kriminellen zu stigmatisieren.

Diese gesteigerte Stigmatisierungsgefahr ist zum Teil auf Bestimmungen zurückzuführen, die einer Reform bedürften, zu einem andern Teil auf Verhältnisse, in denen die Praxis dem Gesetz nicht voll zu genügen vermag. Im übrigen aber spielt meines Erachtens auch eine Rolle, dass bei der Rechtsanwendung, insbesondere im Strafverfahren und in der Sanktionszumessung, dem Stigmatisierungsrisiko vielfach zu wenig Rechnung getragen wird. Dass auch erzieherisch gemeinte Sanktionen stigmatisierende Wirkungen haben können, die gegenüber den erzieherischen Vorteilen sorgfältig abgewogen

werden sollten, ist zwar nicht neu, dringt aber doch erst in den letzten Jahren richtig in unser Bewusstsein ein. Vielfach erweist sich dabei gerade unsere Fixierung auf das Erziehungsdenken als Hindernis. Diese kühne Behauptung möchte ich nachfolgend belegen anhand der Diskussion um das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist deshalb ein gutes Beispiel, weil es als rechtliche Konstruktion *par excellence* geeignet wäre, positive und negative Auswirkungen einer Sanktion gegeneinander abzuwägen. Die Gründe, die nach der herrschenden Meinung gegen die Verbindlichkeit dieses Prinzips, das im Massnahmenrecht der Erwachsenen allgemein anerkannt ist, vorgebracht werden, berufen sich ausdrücklich auf den für das Jugendrecht geltenden Erziehungsauftrag: Nach dieser Auffassung sind im Rahmen einer erzieherisch verstandenen Sanktion entgegengesetzte Interessen gar nicht denkbar. Mit der Diskussion um das Verhältnismässigkeitsprinzip möchte ich mich abschliessend etwas ausführlicher befassen, weil sich daraus grundsätzliche Schlüsse bezüglich der Stigmatisierungsproblematik ableiten lassen.

Zunächst aber möchte ich kurz zusammenfassen, was der Verhältnismässigkeitsgrundsatz beinhaltet. In klassischer Form wurde er bereits 1914 von Franz Exner entwickelt. Verhältnismässigkeit umfasst zwei Aspekte, die sich mit "Proportionalität" und "Subsidiarität" umschreiben lassen:

1. Proportionalität meint, dass der mit einer Massnahme verbundene Eingriff zu seinem Anlass, in unserem Fall also der Gefährdung, die vom Zustand des Täters ausgeht, nicht in einem Missverhältnis stehen darf. Oder einfach gesagt: Man soll nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen. Zur Verhütung geringfügiger Vorstösse kann z.B. eine schwere Massnahme nicht in Frage kommen, selbst wenn sie das einzige erfolgversprechende Mittel wäre. Bei der Prüfung, wie schwer eine Sanktion eingreift, sollte insbesondere auch deren Stigmatisierungsrisiko berücksichtigt werden.
2. Subsidiarität besagt, dass von mehreren erfolgversprechenden Massnahmen die leichteste, insbesondere die am wenigsten

stigmatisierende zu wählen ist. Auch wenn z.B. nach dem Proportionalitätsgedanken eine stationäre Massnahme gerechtfertigt wäre, ist die ambulante vorzuziehen, sofern sich mit dieser das angestrebte Ziel ebenfalls erreichen lässt.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip in seiner doppelten Bedeutung ist eine elementare rechtsstaatliche Garantie, die die Betroffenen vor überbordenden Übergriffen schützen soll. Es bindet die staatliche Macht, die gerade im Massnahmenrecht sehr weit reicht, strikt an den zugrunde liegenden Zweck. Dieser Zweck ist im Jugendstrafrecht die Spezialprävention, die vor allem, aber keineswegs ausschliesslich, mit erzieherischen Mitteln erreicht werden soll. Erziehung ist demnach im Jugendstrafrecht kein Selbstzweck, sondern das wichtigste Mittel im Dienste der Spezialprävention.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen stellt sich die Frage, ob und wie weit das Verhältnismässigkeitsprinzip auch im Jugendstrafrecht Geltung beanspruchen soll. Wie ich schon erwähnt habe, wird dies in der Literatur und Judikatur mehrheitlich abgelehnt. In neuerer Zeit hat vor allem Marie Boehlen im bisher einzigen Spezialkommentar (S. 19 ff) die Auffassung vertreten, im Jugendstrafrecht sei für das Verhältnismässigkeitsprinzip kein Platz. Dies aus zwei Gründen: 1. Gehe es im Jugendstrafrecht nicht nur darum, künftige Delinquenz des Jugendlichen zu verhüten, sondern ganz allgemein, ihn zur sozialen Einordnung, zur Lebenstüchtigkeit und zur Gemeinschaftsfähigkeit zu führen; das Ziel sei demnach eine umfassende positive Beeinflussung des Jugendlichen in seinem eigenen Interesse, nicht bloss Spezialprävention. 2. Im JStrR müsse so früh wie möglich eingegriffen werden können, um eine kriminelle oder asoziale Entwicklung rechtzeitig abzuwenden; gerade Bagatelverstösse seien oft Frühsymptome einer solchen Entwicklung. Die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips könne deshalb zu einem Hinausschieben der gebotenen Massnahmen auf einen Zeitpunkt führen, in dem es möglicherweise dann zu spät sei.

Mit ähnlichen Begründungen lehnen auch mehrheitlich die kantonale Rechtsprechung und die meisten älteren Autoren

die Verbindlichkeit des Verhältnismässigkeitsprinzips im Jugendstrafrecht ab. Insbesondere sind Veillard (ZStrR 58, 205 f), Germann (ZStrR 73, 44) und Clerc (ZStrR 76, 199 f) dafür eingetreten, dass im Jugendstrafrecht nur die Erziehungsbedürftigkeit massgebend sei – unabhängig von der begangenen Tat und von kriminalpolitischen Zweckmässigkeitsüberlegungen.

Diese Argumentation leidet meines Erachtens an vier grundsätzlichen Mängeln:

1. Sie unterscheidet nicht nach den beiden erwähnten Aspekten des Verhältnismässigkeitsprinzips, die im Jugendstrafrecht nicht gleich zu beurteilen sind.
2. Sie unterstellt, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip eine Angemessenheit zur begangenen Tat anstrebe; in Wirklichkeit ist nicht die Tat der Bezugspunkt, sondern die Gefährdung oder Gefährlichkeit des Täters. Wegen der Unsicherheit der damit verbundenen Prognose ist die Tat zwar das wichtigste Kriterium, aber keineswegs das einzige. Entscheidend sind nicht die begangenen Delikte, sondern die zukünftigen, konkret zu befürchtenden. Auch bei leichteren Delikten kann eine einschneidende Sanktion verhältnismässig sein, wenn andere Anhaltspunkte auf eine wirklich schwere Gefährdung schliessen lassen.
3. Die Argumentation, die das Verhältnismässigkeitsprinzip ablehnt, ist blind dafür, dass jede strafrechtliche Sanktion, auch wenn sie noch so erzieherisch gemeint ist, negative Nebeneffekte, insbesondere eine stigmatisierende Wirkung, haben kann.
4. Vor allem aber verkennt sie, dass auch die Sanktionen unseres liberalen Jugendstrafrechts keineswegs nur erzieherische Wohltaten im ausschliesslichen Interesse des Betroffenen sind. Dies dürfte nach den vorangegangenen Ausführungen und Beispielen klar geworden sein. Das eigentliche Ziel des Jugendstrafrechts ist eben nicht Erziehung, sondern Spezialprävention. Diese soll vor allem durch Erziehung gewährleistet werden, doch dienen ihr auch andere Mittel wie

beispielsweise der Registereintrag, der weiss Gott keine Erziehungsmassnahme ist. Und angesichts der besonderen Vollzugsmöglichkeiten bei der Heimerziehung – bis hin zur Versetzung in eine Strafanstalt – finde ich es geradezu heuchlerisch zu behaupten, Massnahmen bezweckten ausschliesslich die positive Beeinflussung der Betroffenen in deren eigenem Interesse.

Entgegen dieser herrschenden Auffassung vertritt vor allem Schultz in seinem Lehrbuch (3. A., Bd. 2, 199) die Meinung, der Verhältnismässigkeitsgrundsatz begrenze die Anwendbarkeit einer Massnahme auch im Jugendstrafrecht. Auch Rehberg stellt in seinem Aufsatz "Zum Verhältnis von Strafe und Massnahme" (ZStrR 87, 239) Überlegungen an, die auf ein ähnliches Ergebnis schliessen lassen: Die Behandlung eines aussergewöhnlichen Zustands lasse sich nur rechtfertigen, wenn dieser sich in der Straftat manifestiert habe und nicht bloss zufällig bei deren Untersuchung festgestellt worden sei. Der Strafrichter müsse deshalb bei einem Delikt, das nicht direkt mit dem Bedürfnis nach einer Massnahme zusammenhänge, deren Anordnung den vormundschaftlichen Behörden überlassen. Insbesondere vermöchten Bagatellverstösse keine hinreichende kriminelle Gefährdung des Täters darzutun (auf die es im Jugendstrafrecht eben entscheidend ankommt).

Nach dem Ausgeführten steht für mich fest, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip im Jugendstrafrecht nicht einfach ausgeschaltet werden darf, vor allem dann nicht, wenn freiheitsentziehende Sanktionen zur Debatte stehen. Eine differenzierende Lösung sehe ich in folgender Richtung:

1. Der Aspekt der Subsidiarität sollte im Jugendstrafrecht nicht nur bei den Massnahmen, sondern auch bei den Strafen berücksichtigt werden, da diese ja Erziehungs- und nicht Vergeltungsstrafen sein sollen. Mit diesem Anspruch nehmen die Jugendstrafen eine Zwischenstellung zwischen Massnahmen und Strafen im Sinne des Erwachsenenstrafrechts ein.
2. Im Sinne der Proportionalität können Verhältnismässigkeitsüberlegungen zurücktreten (aber nicht völlig unbeachtet bleiben), soweit es um erzieherische Massnahmen geht,

die in keiner Weise über die entsprechenden vormundschaftlichen Massnahmen hinausgehen.

3. Im übrigen aber sollte bei der Anordnung von Massnahmen und bei deren Vollzug der Verhältnismässigkeitsgrundsatz auch im Sinne der Proportionalität strikt beachtet werden.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist gewiss kein Allheilmittel, mit dem sich jede unnötige Stigmatisierung vermeiden lässt. Dazu wären auch gesetzliche Reformen und praktische Verbesserungen erforderlich, die ich nur antönen konnte. Dennoch bin ich überzeugt, dass eine konsequente Ausrichtung am Grundgedanken dieses Prinzips zu einer vermehrten Sensibilisierung der Praxis führen könnte.

Ich habe die Diskussion um das Verhältnismässigkeitsprinzip als Beispiel dafür gewählt, dass der Stigmatisierungsgefahr bei der Gesetzesanwendung bisher noch zu wenig Rechnung getragen wird. Wie ich zu zeigen versuchte, kann gerade eine Fixierung auf den Erziehungsgedanken bewirken, dass wir für stigmatisierende Folgen jugendstrafrechtlicher Sanktionen blind werden. Die Ausrichtung am Erziehungsideal droht zur Ideologie zu entarten, wenn wir nicht anzuerkennen bereit sind, dass das Jugendstrafrecht neben der Erziehung notwendigerweise noch andern Zielen genügen muss. Nur wenn wir uns eingestehen können, dass das Jugendstrafrecht auch ein Instrument der sozialen Kontrolle ist, sind wir in der Lage, dieses Instrument möglichst schonend einzusetzen und stigmatisierende Wirkungen auf das unvermeidliche Minimum einzudämmen. Dem guten Ruf unseres Jugendstrafrechts tut dieses Eingeständnis sicher keinen Abbruch.

Das System des schweizerischen Jugendstrafrechts

Sanktion	Voraussetzungen	Kinder unter 7 Jahren	Kinder 7 – 15 Jahre	Jugendliche 15 – 18 Jahre	Heranwachsende 18 – 25 Jahre
Massnahmen	Besondere erzieherische Betreuung erforderlich	Fallen nicht unter das Gesetz StGB 82	<i>Erziehungsmassnahmen StGB 84</i> – Erziehungshilfe – Familienplatzierung (Unterbringung in einer geeigneten Familie) – Erziehungsheim	<i>Erziehungsmassnahmen StGB 91</i> – Erziehungshilfe* – Familienplatzierung – Erziehungsheim (mind. 1 J.) – Erziehungsheim nach StGB 91 Ziff. 2 (mind. 2 J.) – Erziehungsheim, vollzogen in Arbeitserziehungsanstalt (ab 17 J.) StGB 93 bis – Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche StGB 93 ter: Therapieheim oder Anstalt für Nacherziehung – Strafanstalt VST GB (1) Art. 7	<i>Arbeitserziehungsanstalt StGB 100 bis</i> (Möglichkeit der Versetzung in Strafanstalt StGB 100 bis Ziff. 4)
	Besondere Behandlung erforderlich		Besondere Behandlung StGB 85 (kann mit StGB 84 verbunden werden)	Besondere Behandlung StGB 92 (kann mit StGB 91 verbunden werden)	Massnahmen des Erwachsenenstrafrechts (StGB 43, 44)
Strafen	Weder Erziehungsmassnahme noch besondere Behandlung erforderlich		<i>Disziplinarstrafen StGB 87</i> – Verweis – Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung – Schularrest 1 – 6 Halbtage	<i>Bestrafung StGB 95**</i> – Verweis – Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung – Busse – Busse mit bedingtem Vollzug StGB 96 – Einschliessung 1 Tag – 1 Jahr – Einschliessung mit bedingtem Vollzug StGB 96	<i>Erwachsenenstrafrecht StGB 100</i> <i>Besonderheiten für 18 – 20 J.:</i> – fakultative Strafmilderung StGB 64 – häufig besondere Regelungen im kantonalen Verfahrensrecht (BS: Jugendanwaltschaft als Untersuchungs- und Anklagebehörde)

* Mit der Erziehungshilfe kann Einschliessung bis zu 14 Tagen oder Busse verbunden werden StGB 91 Z 1 Abs. 2

** Ein Jugendlicher, gegen den bereits eine Massnahme läuft, kann für eine neue Tat mit Busse oder Einschliessung bestraft werden StGB 95 Z 1 Abs. 2

